STADT BARGTEHEIDE
Bebauungsplan Nr. 10
– Neuaufstellung –

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

Zur Beteiligung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften und zur Beachtung der mitgeteilten Hinweise, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 24. Januar 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes erneut geändert. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Bargteheide, den 9. 3. SEP. 1998 BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu haben erneut in der Zeit vom 12. November 1997 bis zum 15. Dezember 1997 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 03. November 1997 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. Oktober 1997 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 9. 3. SEP. 1998 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten öffentlichen Auslegung am 04. März 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 9. 3. SEP. 1998 BÜRGERMEISTER

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

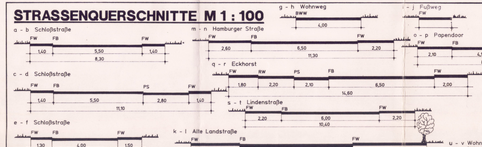

MLP
0497/1997

TEIL B – TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe bis 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist zulässig. Freigestellt, zu erhaltende Einzelbäume sind hiervon ausgenommen. (§9(1)1 BauGB)

2. Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§9(1)4, BauGB)

3. - entfällt -

4. Im Mischgebiet sind gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus besonderen städtebaulichen Gründen Spielhallen jeglicher Art sowie Tankstelle und Diskotheken mit einer Bruttofläche über 250 qm unzulässig.

5. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 4. "Gartenbaubetriebe" und Ziffer 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zugelassen - Nutzungen unzulässig. (§9(1)1 BauGB - §1(6) BauNVO)

6. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise ist an der Ecke Lindenstraße/Papendoor/Hamburger Straße und Baukörperlängen bis 55 m Länge zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(2) BauGB)

7. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise (a2) an der Ecke Hamburger Straße/Eckhorst sind Baukörperlängen bis 100 m Länge zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(2) BauGB)

8. Gemäß § 23 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist zugelassen der in Bebauungsplan zugeordneten Baugrundstücke eine Hinzurechnung der Flächenanteile der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsgaragen/Gemeinschaftsparkplätze zu den Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für die Baugrundstücke der Reihenhausbebauung.

9. Die Anteile von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind nicht auf die jeweilige zulässige Grundflächenzahl des betreffenden Grundstückes anzurechnen. (§9(1)1 BauGB)

10. Die Sockelhöhen der Gebäude werden mit maximal 0,70 m Höhe über den zugehörigen Straßenoberkante Straße und Baukörperlängen bis 55 m Länge zulässig, ansonsten gelten hier die jeweilige vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschlusses. (§9(1)1 BauGB)

11. Die kniestockige Höhe der Drempel (Kniestöcke) wird mit maximal 0,60 m Höhe festgesetzt. (§9(4) BauGB)

12. Die zulässigen Dachneigungen werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, Überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Gebäudeteile Dachneigungen bis 61 Grad Neigung zulässig. (§9(1)1 BauGB)

13. Bei der Errichtung von Transformatorenstationen sind diese mit der Oberkante des Sockels gegenüber der Höhe des zugehörigen Fußwegquerschnittes um mindestens 0,30 m abzusenken und zur weiteren Verbesserung des Ortsbildes zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer laubenden Hecke einzugrünen. (§9(1)4 BauGB)

14. Der Randstreifen entlang dem vorhandenen Knick an der Straße Eckhorst ist der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20 BauGB)

15. Der neu anzulegende Pflanzstreifen von der Straße Eckhorst bis zum neu entstehenden Wohnweg ist zusätzlich mit zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchzuführen. (§9(1)25a BauGB)

16. Die Randstreifen entlang dem neu anzupflanzenden Pflanzstreifen von der Straße Eckhorst bis zum neu entstehenden Wohnweg sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1) 20 BauGB)

17. Die vorhandene Streuobstwiese, als Biotop gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes gekennzeichnet, ist extensiv zu unterhalten. Für abgängige alte Obstbäume sind Nachpflanzungen mit Arten des vorhandenen Bestandes vorzunehmen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB)

18. Die neu anzulegende Streuobstwiese ist mit einer standortgerechten Gräser/Kräuter-Mischung zu säen. (§9(1)20 BauGB)

19. Bei der Neuanlage der Streuobstwiese sind als Pflanzgut alte Obstsaumarten und Wildobstarten zu verwenden. Es ist je angefangene 80 qm festgesetzte Streuobstwiese ein Obstbaum zu pflanzen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB)

20. Die festgesetzten textlichen Maßnahmen der Text-Ziffern 14 bis 19 sowie die Flächen für Maßnahmen nach §9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) zur Festsetzung des Pflanzstreifens von der Eckhorst bis zum Wohnweg, zur Erhalt der vorhandenen Streuobstwiese einschließlich Neuanlage einer Streuobstwiese werden aufgrund der §8 No. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsmaßnahmen den Bauflächen der Grundstücke Nr. 17 bis Nr. 52 zugeordnet und sind nach den Regelungen des § 8a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu verteilen.

21. Der neu anzulegende Pflanzstreifen nördlich, bzw. westlich rückwärtig an der Bebauung der Schloßstraße ist zwecknäig versetzt zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchzuführen. (§9(1)25a BauGB)

22. Die Randstreifen entlang dem neu anzulegenden Pflanzstreifen nördlich, bzw. westlich rückwärtig an der Bebauung der Schloßstraße sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20 BauGB)

23. Die private Parkanlage, als Biotop gemäß § 15a des Landesnaturschutzgesetzes gekennzeichnet, ist in seiner jetzigen Art auf Dauer zu erhalten. Für abgängige Punktbäume sind Nachpflanzungen mit Arten des Bestandes vorzunehmen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB)

24. Die festgesetzten textlichen Maßnahmen der Text-Ziffern 21 bis 23 sowie die Flächen für Maßnahmen nach §9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) zur Festsetzung des Pflanzstreifens nördlich, bzw. westlich rückwärtig an der Bebauung der Schloßstraße, sowie zum Erhalt der privaten Parkanlage, werden aufgrund der §8 No 11 Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleichsmaßnahmen den Bauflächen der Grundstücke Nr. 2 bis Nr. 12 zugeordnet und sind nach den Regelungen des § 8a Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zu verteilen.

25. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB)ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sicherzustellen die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen entlang der Alten Landstraße auf der der Alten Landstraße zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, entlang der Straßenstraße auf der der Straßenstraße zugewandten nördlichen Gebäudeseite, entlang der Straße Papendoor auf der der Straße Papendoor zugewandten östlichen Gebäudeseite, entlang der Hamburger Straße auf der der Hamburger Straße zugewandten südöstlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen VI, V und IV auch der seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Doppelfüngerscheiben versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)

26. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III, IV und VI sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich VI sind für auf die Hamburger Straße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Im Lärmpegelbereich V sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV entlang der Alten Landstraße, der Lindenstraße und der Hamburger Straße sind für auf die vorgenannten Straßen bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III entlang der Alten Landstraße, der Lindenstraße und der Hamburger Straße sind für auf die vorgenannten Straßen bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind.

DIE TABELLEN GEHÖREN ZUR TEXT-ZIFFER26

Tabelle 8: Anforderungen für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" (siehe 5.1)	Raumarten		
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches	
		dB(A)	erf $R'_{w,ges}$ des Außenbauteiles in dB		
1	I	bis 55	30	30	
2	II	56 bis 60	30	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	50	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	2)

1) Aufenthaltsräume in Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit vergleichbarer Anforderungen an die Luftschalldämmung (siehe Beiblatt zu DIN 4109, Ausgabe November 1989)
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzusetzen.

Tabelle 9: Korrekturwerte für die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit von Raumart und Fensterfläche

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7
1	Raumart	Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches					Büroräume und ähnliches
2	Korrektur	+ 5	+ 4	+ 3	+ 2	+ 1	0	− 1	− 2	− 3
3	Fensterflächenanteil bezogen auf die Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in %	bis 10	> 10 bis 20	> 20 bis 30	> 30 bis 40	> 40 bis 50	> 50 bis 60	> 60 bis 70	> 70 bis 80	> 80

Tabelle 10: Korrekturwerte für die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit von Raumtiefe und Raumhöhe

Spalte	1	2	3	4	5	6
Zeile	Raumtiefe in m	Korrekturwerte für Raumhöhen bis				
		2,5 m	3,0 m	3,5 m	4,0 m	5,0 m
1	bis 30	30/25	30/25	35/25	35/25	40/30
2	über 30 bis 40	35/25	35/30	40/30	40/30	45/35
3	über 40 bis 50	40/30	40/35	45/35	45/35	50/35
4	über 50 bis 60	45/35	45/35	50/35	50/35	50/40
5	über 60 bis 70	50/35	50/40	50/40	50/40	50/40
6	über 70 bis 80	50/40	50/40	50/40	50/40	50/40

Lesen Tabelle gilt nur für Hörsaalgebäude mit ebener Raumfläche von etwa 2,5m und Raumtiefe von etwa 4,5m sowie mehr. Für Gebäude mit anderen Raumformen ist der Korrekturwert für das Außenbauteilmaß nach Tabelle 8 und der Korrekturwert DIN 4109 Tabelle 9, Zeile 3.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 – Neuaufstellung	§ 9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie sonstiger unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen	§16(5)BauNVO
WR WA MI II 0,3 0,3	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Reines Wohngebiet	§9(1)1BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	
	Mischgebiet	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze(zwingend)	
	Zahl der Vollgeschosse zwingend (z.B. II)	
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3)	
a1	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN: Offene Bauweise	§9(1)2BauGB
	Abweichende Bauweise (z.B. 1)	
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
2 WE	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN: Maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig	§9(1)6BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN: Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN: Verkehrsfläche	§9(1)11BauGB
Wohnweg	Wohnweg	
Fußweg	Fußweg	
P	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Bereich ohne Durchfahrt für Kfz-Verkehr	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Grundstückszufahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Parkplatzbegleitgrün	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: Transformatorenstation	§9(1)12BauGB
	Löschwasserbrunnen	
0,4 kV	FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN: Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 1kV)	s9(1)13BauGB
	GRÜNFLÄCHEN: Grünfläche	§9(1)15BauGB
Parkanlage	Parkanlage, privat	
Spielplatz	Kinderspielplatz, öffentlich	
Randstreifen	Pflanzstreifen mit Randstreifen, privat	
Streuobstwiese	Streuobstwiese, privat	
Knick	Randstreifen am vorhandenen Knick, privat	
Knick, vorhanden	Knick, vorhanden, privat	
Streuobstwiese	Streuobstwiese, öffentlich	
	WASSERFLÄCHEN: Stehendes Kleingewässer - Teich	§9(1)16BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT: Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§9(1)20BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§9(1)21BauGB
GF FL LL	Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	
	Bezeichnung von Grundstücken, die Zuordnung	§9(1)22BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN: Müllgefäßstandplatz	
GFL - GFL	Nur Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen zulässig	
	Gemeinschaftsgarage/Gemeinschaftsplatz,nur an den Leerungstagen der Müllgefäße zu nutzen	§9(1)24BauGB
	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES: Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	
LPB III	Lärmpegelbereiche nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN UND DEREN ERHALTUNG: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung-Pflanzstreifen zu pflanzender und zu erhaltender Einzelbaum	§9(1)25aBauGB
	Flächenhafte Strauchpflanzung	IN VERBINDUNG MIT §9(1)25bBauGB
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN: Zu erhaltender Knick	§9(1)25bBauGB
	Zu erhaltender Einzelbaum	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
BL - KNICK	Biotop - Vorhandener Knick - (§ 15a LNatSchG)	§ 9(6)BauGB
Streuobstwiese	Biotop - Streuobstwiese - (§ 15a LNatSchG)	
K	Einfaches Kulturdenkmal - Durchfahrtsscheune	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig entfallende bauliche Anlagen	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	Sichtfläche	
197	Grundstücksnummer	
	Gebäude mit Hausnummer	
20,00 m	Ortsdurchfahrtsgrenze	
	Künftig entfallender Einzelbaum	

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 16. Dezember 1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 02. Januar 1989 erfolgt.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 05. September 1990 bis 08. Oktober 1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 27. August 1990. Weiter ist eine öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 28. August 1990 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 20. August 1990.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. August 1990, bzw. 21. August 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligung am 18. September 1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 18. September 1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27. Mai 1992 bis zum 10. Juli 1992 während folgender Zeiten - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht haben können, am 18. Mai 1992 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 05. Mai 1992 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27. Mai 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 22. September 1993 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung sowie die zugehörigen Beteiligungsverfahren sind nicht durchgeführt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Mit Beschluß der Stadtvertretung vom 05. April 1995 ist das Plangebiet des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 10 geteilt worden und zur Fortführung des jeweiligen Planverfahrens für den Teilbereich des Plangebietes als Bebauungsplan Nr. 10 – Neuaufstellung - bestimmt und für den Westteil des Plangebietes als Bebauungsplan Nr. 10a - Neuaufstellung - bestimmt. Dieser vorliegende Plan wird als Bebauungsplan Nr. 10 – Neuaufstellung – fortgeführt.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 30. August 1995 den Bebauungsplan Nr. 10 – Neuaufstellung - mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 – Neuaufstellung – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. November 1995 bis zum 27. Dezember 1995 während folgender Zeiten - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. November 1995 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 07. November 1995 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten öffentlichen Auslegung am 27. Februar 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 27. Februar 1996 den Bebauungsplan Nr. 10 – Neuaufstellung - mit Begründung ein weiteres Mal als Entwurf beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 – Neuaufstellung – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. April 1996 bis zum 12. Mai 1996 während folgender Zeiten - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 02. April 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und mit Schreiben vom 27. März 1996 von der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung am 11. September 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 11. September 1996 aufgrund des Prüfungsergebnisses die Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan Nr. 10 – Neuaufstellung – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11. September 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 11. September 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Mit Schreiben vom 07. November 1996 ist eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB eingeleitet worden bei den den in ihren Belangen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurden ist.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der eingeschränkten Beteiligung am 17. Februar 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 12. MAI. 1997 BÜRGERMEISTER

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 – Neuaufstellung – wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Februar 1997 erneut gebilligt.
Bargteheide, den (S) BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 18. FEB. 1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 18. FEB. 1997 ÖBVI

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 – NEUAUFSTELLUNG –

GEBIET:Südlich Lindenstraße, von Alte Landstraße bis Papendoor, westlich Papendoor, von Lindenstraße bis Hamburger Straße, nordwestlich Hamburger Straße, von Papendoor bis Eckhorst, nordöstlich Eckhorst, von Hamburger Straße bis Alte Landstraße, südlich Alte Landstraße, von Eckhorst bis Lindenstraße.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1189) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 21. Juli 1994, (GVOBl.Sch.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11. September 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan, Nr. 10 – Neuaufstellung – für das Gebiet
Südlich Lindenstraße, von Alte Landstraße bis Papendoor, westlich Papendoor, von Lindenstraße bis Hamburger Straße, nordwestlich Hamburger Straße, von Papendoor bis Eckhorst, nordöstlich Eckhorst, von Hamburger Stra